



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Kerstin Celina BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 04.05.2021

Prostitution II – Straftaten und das Frauenbild in der Prostitution

Prostitution birgt erhebliche physische und psychische Gefahren für die Sexarbeiter und Sexarbeiterinnen. Gesundheitliche Schäden, sexuelle Übergriffe oder körperliche Gewalt bleiben oft unentdeckt und unbehandelt. Deswegen ist es besonders wichtig, seitens des Staates Unterstützungsprogramme für Prostituierte anzubieten und ihnen Möglichkeiten zum Ausstieg zu eröffnen. Zudem muss präventiv gearbeitet werden, um gegen ein Abgleiten in Abhängigkeitsverhältnisse und generell gegen ein sexistisches Frauenbild vorzugehen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Gewaltdelikte wurden im bayerischen Prostitutionsgewerbe in den letzten zehn Jahren angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Bezirk und Art des Prostitutionsgewerbes)? 2
- 1.2 Wie viele Tötungsdelikte wurden im bayerischen Prostitutionsgewerbe in den letzten zehn Jahren angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Bezirk und Art des Prostitutionsgewerbes)? 2
- 1.3 Wie viele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden im bayerischen Prostitutionsgewerbe in den letzten zehn Jahren angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Art der Straftat, Kalenderjahr, Bezirk und Art des Prostitutionsgewerbes)? 2

- 2.1 Gibt es einen statistisch auffälligen Zusammenhang zwischen Männern, die Straftaten an Frauen begangen haben, und Freiern, die Sexarbeiterinnen in einer strafrechtlich relevanten Form angreifen? 3
- 2.2 Wenn ja, plant die Staatsregierung besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter präventiv zu schützen? 3
- 2.3 Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang von Straftaten im Bereich der Prostitution mit dem Phänomen der Incel-Bewegung? 3

- 3.1 Sind in und um Gebiete, in denen gewerbliche Prostitution stattfindet, mehr Straftaten (v. a. Gewaltdelikte und sexuelle Übergriffe gegen Frauen) zu verzeichnen als anderswo? 3
- 3.2 Wenn ja, sieht die Staatsregierung aufgrund der Begleitkriminalität die Notwendigkeit einer höheren Polizeipräsenz in Gegenden, in denen Prostitution stattfindet und viele potenzielle Freier unterwegs sind? 3
- 3.3 Welche Art von Schutz kann von Übergriffen betroffenen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gewährt werden? 3

- 4.1 Wie viele Strafverfahren wurden in den letzten zehn Jahren wegen des Verdachts auf Menschenhandel in Bayern durchgeführt? 3
- 4.2 Wie viele dieser Strafverfahren betreffen die sexuelle Ausbeutung (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland der Betroffenen)? 3
- 4.3 Wie stellt sich nach Einschätzung der Landesregierung die Situation von nicht registrierten im Vergleich zu registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz, insbesondere im Hinblick auf Menschenhandel, Zwang und Gewalt, dar? 5

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

5.1	Welche Hilfsprogramme und Projekte gibt es in Bayern, um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bei ihrem Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen (bitte Art und Umfang der finanziellen Förderung durch den Freistaat oder Bund angeben)?	5
5.2	Sieht die Staatsregierung den Bedarf für ein staatliches Ausstiegsprogramm, mit dem Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gezielt unterstützt werden können?	6
5.3	Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die in ihrer Arbeit Gewalt erfahren haben, in Bayern?	6
6.1	In welchen bayerischen Städten und Gemeinden in Bayern ist Prostitution zulässig?	6
6.2	Bezahlt bei Ausübung verbotener Prostitution der Freier oder die Sexarbeiterin bzw. der Sexarbeiter das Bußgeld?	6
6.3	Falls die Sexarbeiterin/der Sexarbeiter bezahlen muss, welche rechtlichen Schritte müssten unternommen werden, damit in Zukunft der Freier dafür bezahlt?	7
7.1	Wie viel Prozent der Männer in Bayern besuchen im Laufe ihres Lebens mindestens einmal ein Prostitutionsgewerbe?	7
7.2	Wie bewertet die Staatsregierung das Frauenbild dieser Freier?	7
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit, Beratungsangebote für Freier, in denen sie sich ähnlich wie im nordischen Modell der Prostitution kritisch mit ihrer Sexualität auseinandersetzen, zu fördern?	7
8.1	Inwieweit sind das Thema Prostitution und das dazugehörige Frauenbild Teil des bayerischen Lehrplans an Schulen?	7
8.2	Inwieweit sind Prostitution und das dazugehörige Frauenbild im Curriculum von passenden bayerischen Studiengängen (bspw. in dem der Sozialen Arbeit oder der Medizin) verankert?	8
8.3	Wie bewertet die Staatsregierung die antisexistische Erziehung in Schulen und durch Förderprogramme als Präventionsmaßnahme gegen Prostitution?	11

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration, dem Staatsministerium der Justiz, dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst
vom 14.07.2021

- 1.1 **Wie viele Gewaltdelikte wurden im bayerischen Prostitutionsgewerbe in den letzten zehn Jahren angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Bezirk und Art des Prostitutionsgewerbes)?**
- 1.2 **Wie viele Tötungsdelikte wurden im bayerischen Prostitutionsgewerbe in den letzten zehn Jahren angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr, Bezirk und Art des Prostitutionsgewerbes)?**
- 1.3 **Wie viele Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung wurden im bayerischen Prostitutionsgewerbe in den letzten zehn Jahren angezeigt (bitte aufschlüsseln nach Art der Straftat, Kalenderjahr, Bezirk und Art des Prostitutionsgewerbes)?**

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden. Andere Datenquellen stehen nicht zur Verfügung.

- 2.1 Gibt es einen statistisch auffälligen Zusammenhang zwischen Männern, die Straftaten an Frauen begangen haben, und Freiern, die Sexarbeiterinnen in einer strafrechtlich relevanten Form angreifen?**
- 2.2 Wenn ja, plant die Staatsregierung besondere Maßnahmen zu ergreifen, um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter präventiv zu schützen?**

Der in der Fragestellung dargestellte Zusammenhang wird statistisch nicht explizit erfasst. Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen. Eine Querverbindung zwischen den beiden Personengruppen kann deshalb nicht hergestellt werden.

Aus diesem Grund gibt es derzeit auch keine Planungen zu besonderen präventiven Maßnahmen zum besseren Schutz von Sexarbeitenden, die über das Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) hinausgehen.

- 2.3 Sieht die Staatsregierung einen Zusammenhang von Straftaten im Bereich der Prostitution mit dem Phänomen der Incel-Bewegung?**

Auf die Antworten zu den Fragen 1.1 bis 1.3 sowie 2.1 und 2.2 wird verwiesen.

- 3.1 Sind in und um Gebiete, in denen gewerbliche Prostitution stattfindet, mehr Straftaten (v. a. Gewaltdelikte und sexuelle Übergriffe gegen Frauen) zu verzeichnen als anderswo?**

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

- 3.2 Wenn ja, sieht die Staatsregierung aufgrund der Begleitkriminalität die Notwendigkeit einer höheren Polizeipräsenz in Gegenden, in denen Prostitution stattfindet und viele potenzielle Freier unterwegs sind?**

Sofern es an bestimmten Orten zu einer Häufung von Straftaten kommt, wird dieser Entwicklung – unabhängig vom Phänomenbereich – durch die Bayerische Polizei konsequent begegnet. Vermehrte Polizeipräsenz und zielgerichtete Kontrollen sind wirksame Mittel, um das Entstehen von Kriminalitätsbrennpunkten zu unterbinden.

- 3.3 Welche Art von Schutz kann von Übergriffen betroffenen Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gewährt werden?**

Opfer von Übergriffen können sich jederzeit an eine Polizeidienststelle wenden – dies gilt präventiv wie repressiv. Zum Schutz der Opfer sind verschiedene präventiv-polizeiliche Maßnahmen auf Basis des Polizeiaufgabengesetzes möglich, die, abhängig vom jeweiligen Einzelfall, ergriffen werden können. Beispielhaft seien hier die Kontakt- und Betretungsverbote gegenüber den Betroffenen genannt. In besonderen Fällen können die polizeilichen Maßnahmen bis zur Gewahrsamnahme des Gefahrenverursachers reichen.

- 4.1 Wie viele Strafverfahren wurden in den letzten zehn Jahren wegen des Verdachts auf Menschenhandel in Bayern durchgeführt?**
- 4.2 Wie viele dieser Strafverfahren betreffen die sexuelle Ausbeutung (bitte aufschlüsseln nach Herkunftsland der Betroffenen)?**

Statistische Aussagen über die Zahl der Abgeurteilten und Verurteilten enthält die nach bundeseinheitlichen Tabellen geführte bayerische Strafverfolgungsstatistik. Aus den Tabellen 1 bis 3 ergibt sich die Anzahl der wegen Menschenhandels bzw. Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 Strafgesetzbuch (StGB, a. F.), wegen Förderung des Menschenhandels gemäß § 233a StGB (a. F.) und wegen

Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB Abgeurteilten und Verurteilten nach der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2011–2019. Die bayerische Strafverfolgungsstatistik für das Jahr 2020 ist noch nicht veröffentlicht.

Tabelle 1: Anzahl der wegen Menschenhandels bzw. Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung gemäß § 232 StGB (a. F.) Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt

	Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte insgesamt
2011	20	18
2012	24	21
2013	15	15
2014	23	21
2015	16	13
2016	17	11
2017	4	4
2018	8	5
2019	5	5

Quelle: Bayerische Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 2: Anzahl der wegen Förderung des Menschenhandels gemäß § 233a StGB (a. F.) Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt

	Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte insgesamt
2011	0	0
2012	1	1
2013	0	0
2014	1	1
2015	0	0
2016	0	0

Quelle: Bayerische Strafverfolgungsstatistik

Tabelle 3: Anzahl der wegen Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt

	Abgeurteilte insgesamt	Verurteilte insgesamt
2017	7	3
2018	4	4
2019	11	11

Quelle: Bayerische Strafverfolgungsstatistik

Anmerkungen zu den Tabellen 1 bis 3:

Der Straftatbestand des § 232 StGB erfasste bis zum 14. Oktober 2016 den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung; die in der ersten Tabelle hierzu angegebenen Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik bis einschließlich 2016 beziehen sich auf diesen Straftatbestand. Durch das Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Sozialgesetzbuchs (SGB) Achten Buch (VIII) vom 11. Oktober 2016 wurde § 232 StGB mit Wirkung vom 15. Oktober 2016 neu gefasst. Die spezifischen Ausbeutungsformen wurden u. a. um die Zwecke der Begehung strafbarer Handlungen, der Bettelerei und des Organhandels erweitert. Die in der Tabelle angegebenen Zahlen aus der Strafverfolgungsstatistik ab dem Jahr 2017 beziehen sich auf die Neufassung des § 232 StGB.

Vorläuferregelung des § 232 StGB war die Regelung in § 233a StGB (a. F. – Förderung des Menschenhandels). Die Anzahl der wegen Förderung des Menschenhandels gemäß § 233a StGB (a. F.) Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt nach der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2011–2016 ergibt sich aus der zweiten Tabelle.

Die frühere Regelung des § 232 StGB (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) findet sich heute modifiziert in § 232a StGB (Zwangsprostitution). Die Anzahl der wegen Zwangsprostitution gemäß § 232a StGB Abgeurteilten und Verurteilten insgesamt nach der bayerischen Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2017–2019 wird in der dritten Tabelle angegeben.

Eine statistische Vergleichbarkeit mit den Vorjahren ist damit nicht ohne Weiteres möglich. In der Strafverfolgungsstatistik wird nur nach Straftatbeständen und nicht nach einzelnen Tatmotiven unterschieden, sodass mit den Neufassungen der §§ 232, 232a StGB die Anzahl der Abgeurteilten und Verurteilten wegen Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung nicht gesondert in der Statistik ausgewiesen wird. Das Herkunftsland der Betroffenen, d. h. der Opfer, wird in der Strafverfolgungsstatistik generell nicht erfasst.

Mangels statistischer Daten können die Fragen in der zur Verfügung stehenden Zeit mit vertretbarem Aufwand nicht beantwortet werden. Die Fragen könnten nur beantwortet werden, wenn die relevanten Verfahrensakten der Jahre 2011–2020 händisch durchgesehen würden. Dies würde ganz erhebliche Arbeitskraft binden und eine – verfassungsrechtlich gebotene – effektive Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaften gefährden.

Im Übrigen finden sich Angaben zu den Abgeurteilten in der unter https://www.statistik.bayern.de/mam/produkte/veroeffentlichungen/statistische_berichte/b6100c_201900.pdf vom Landesamt für Statistik veröffentlichten bayerischen Strafverfolgungsstatistik 2019; auch die Strafverfolgungsstatistiken für die Jahre 2011 bis 2018 sind auf der Seite des Landesamtes für Statistik veröffentlicht.

4.3 Wie stellt sich nach Einschätzung der Landesregierung die Situation von nicht registrierten im Vergleich zu registrierten Sexarbeiterinnen und Sexarbeitern gemäß § 3 Prostituiertenschutzgesetz, insbesondere im Hinblick auf Menschenhandel, Zwang und Gewalt, dar?

Auf die Antwort zu den Fragen 1.1 bis 1.3 wird verwiesen.

5.1 Welche Hilfsprogramme und Projekte gibt es in Bayern, um Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter bei ihrem Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen (bitte Art und Umfang der finanziellen Förderung durch den Freistaat oder Bund angeben)?

Um Sexarbeitende bei ihrem Ausstieg aus der Prostitution zu unterstützen, fördert die Staatsregierung folgende Projekte:

- Projekt „EASY – leben und arbeiten leicht gemacht“; Inhalt: Beratung, Unterstützung und Förderung von Prostituierten zur beruflichen Neuorientierung und zum Ausstieg aus der Prostitution; Fördervolumen: jährlich 14.000 Euro.
- Projekt „IBUS“; Inhalt: Sicherstellung des Beratungsangebots mit höheren Beratungsanfragen nach Inkrafttreten des ProstSchG; Fördervolumen: jährlich 60.000 Euro.
- Projekt „CHANCE“; Inhalt: Individuelle Unterstützung, Schulung und Prozessbegleitung während der Integration in den ersten Arbeitsmarkt; Fördervolumen während einer dreijährigen Projektlaufzeit: rd. 280.000 Euro.

Des Weiteren können Personen, die den Ausstieg aus diesem Gewerbe anstreben, die Vermittlungs- und Beratungsdienste der Jobcenter und der Bundesagentur für Arbeit nutzen. Wenn die jeweiligen Voraussetzungen erfüllt sind, können Maßnahmen der Arbeitsförderung, insbesondere nach dem SGB III, gewährt werden. Die Staatsregierung flankiert diese Leistungen mit eigenen allgemeinen Fördermaßnahmen zur beruflichen Qualifizierung. Zur Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit kann zudem eine Beratung durch die bayernweit tätigen Weiterbildungsinitiatorinnen und Weiterbildungsinitiatoren in Anspruch genommen werden.

5.2 Sieht die Staatsregierung den Bedarf für ein staatliches Ausstiegsprogramm, mit dem Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter gezielt unterstützt werden können?

Ein Bedarf für ein staatliches Ausstiegsprogramm wird derzeit nicht gesehen. Die Staatsregierung verfügt mit der Förderung der in der Antwort zu Frage 5.1 beschriebenen Projekte über ein breites, gezielt auf die Bedürfnisse von Aussteigerinnen und Aussteigern abgestimmtes Angebot: Beratung im Zusammenhang mit der Anmeldung nach dem ProstSchG, niedrigschwellige Ausstiegsberatung sowie Beratung, Schulung und Qualifizierung für die berufliche Neuorientierung.

Die in der Antwort zu Frage 5.1 genannten fachlichen Angebote der Arbeitsförderung durch die Jobcenter und die Bundesagentur für Arbeit ergänzen die Unterstützung für ausstiegswillige Sexarbeitende.

5.3 Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Sexarbeiterinnen und Sexarbeiter, die in ihrer Arbeit Gewalt erfahren haben, in Bayern?

Die Staatsregierung fördert die Fachberatungsstellen Jadwiga der Stop dem Frauenhandel Ökumenische gGmbH mit den Standorten München und Nürnberg sowie Fachberatungsstellen Solwodi Bayern e.V. mit den Standorten in Augsburg, Bad Kissingen, München, Passau und Regensburg. Die Fachberatungsstellen bieten unter anderem ganzheitliche Beratung, Betreuung sowie Schutz und Ausstiegshilfe für weibliche Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution an.

Zudem wird in den Informations- und Beratungsgesprächen nach §7 und §8 ProstSchG sowie bei der gesundheitlichen Beratung nach §10 ProstSchG auf die verschiedenen bestehenden Hilfsangebote hingewiesen und entsprechendes Informationsmaterial in unterschiedlichen Sprachen zur Verfügung gestellt.

Mit dem Konzept der Staatsregierung zum Gewaltschutz und zur Gewaltprävention steht unter www.bayern-gegen-gewalt.de eine Kommunikationsplattform zur Verfügung. Gewaltbetroffene Menschen finden hier Informationen sowie Beratungs- und Hilfeangebote. Ein „Hilfefinder“ – hinterlegt mit einem umfangreichen Onlinekatalog – vermittelt zielgerichtete und fachspezifische Hilfe.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu Frage 3.3 verwiesen.

6.1 In welchen bayerischen Städten und Gemeinden in Bayern ist Prostitution zulässig?

Nach Art. 297 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch können die Landesregierungen für bestimmte Gebiete durch Rechtsverordnung verbieten, der Prostitution nachzugehen. Dieses Verbot kann auch auf bestimmte Tageszeiten beschränkt werden.

Gemäß §1 der Verordnung über das Verbot der Prostitution der Staatsregierung ist es in Gemeinden mit bis zu 30000 Einwohnerinnen und Einwohnern verboten, der Prostitution nachzugehen. Die Regierungen können durch Rechtsverordnung in besonders begründeten Fällen einzelne Gemeinden mit deren Zustimmung ganz oder teilweise von dem Verbot ausnehmen.

In folgenden Städten ist aktuell Prostitution grundsätzlich zulässig:

Amberg, Aschaffenburg, Augsburg, Bad Kissingen, Bamberg, Bayreuth, Coburg, Dachau, Erlangen, Fürstenfeldbruck, Fürth, Hof, Ingolstadt, Kempten, Kitzingen, Landshut, München, Neumarkt in der Oberpfalz, Neu-Ulm, Nürnberg, Passau, Regensburg, Rosenheim, Schweinfurt und Würzburg.

6.2 Beahlt bei Ausübung verbotener Prostitution der Freier oder die Sexarbeiterin bzw. der Sexarbeiter das Bußgeld?

Nach §120 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt ordnungswidrig, wer einem durch Rechtsverordnung erlassenen Verbot, der Prostitution an bestimmten Orten überhaupt oder zu bestimmten Tageszeiten nachzugehen, zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach §120 Abs.2 OWiG mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zusätzlich können Verstöße gegen die Anmeldepflicht von Prostituierten gemäß § 3 ProstSchG eine Ordnungswidrigkeit darstellen. Gemäß § 33 Abs. 1 und 2 ProstSchG handelt ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Abs. 1 ProstSchG eine dort genannte Tätigkeit nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anmeldet bzw. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1, 2 oder 3 ProstSchG zuwiderhandelt.

6.3 Falls die Sexarbeiterin/der Sexarbeiter bezahlen muss, welche rechtlichen Schritte müssten unternommen werden, damit in Zukunft der Freier dafür bezahlt?

Freier können bußgeldrechtlich belangt werden, wenn sie entgegen § 32 Abs. 1 ProstSchG nicht dafür Sorge tragen, dass ein Kondom verwendet wird. Damit weitere Handlungen der Freier bußgeldrechtlich geahndet werden können, müssten insbesondere das OWiG sowie das ProstSchG entsprechend geändert werden.

7.1 Wie viel Prozent der Männer in Bayern besuchen im Laufe ihres Lebens mindestens einmal ein Prostitutionsgewerbe?

7.2 Wie bewertet die Staatsregierung das Frauenbild dieser Freier?

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung die Möglichkeit, Beratungsangebote für Freier, in denen sie sich ähnlich wie im nordischen Modell der Prostitution kritisch mit ihrer Sexualität auseinandersetzen, zu fördern?

Die Inanspruchnahme sexueller Dienstleistungen ist in Deutschland grundsätzlich straflos und nur in wenigen Ausnahmefällen unter Strafe gestellt. Deshalb wird eine Förderung von derartigen Beratungsangeboten derzeit als nicht notwendig erachtet. Zudem liegen der Staatsregierung keine Bedarfsanzeigen bezüglich solcher Beratungsangebote vor.

8.1 Inwieweit sind das Thema Prostitution und das dazugehörige Frauenbild Teil des bayerischen Lehrplans an Schulen?

Die Thematisierung von Prostitution erfolgt in den bayerischen Schulen insbesondere im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung, die als Teil des in der Bayerischen Verfassung verankerten Bildungs- und Erziehungsauftrags sowie gemäß Art. 48 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) eine verpflichtende schulische Aufgabe darstellt.

Der konkrete Rahmen wird durch die Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung in den bayerischen Schulen vorgegeben (https://www.km.bayern.de/download/493_richtlinien_familien_und_sexualerziehung.pdf), die für jede Lehrkraft an öffentlichen Schulen in Bayern verbindlich sind. Gemäß Punkt 2.4 „Selbstkonzept und Gesellschaft“ sollen die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 „die Kommerzialisierung von Sexualität im Kontext von Pornografie, Prostitution und Menschenhandel [analysieren]“. Beispielsweise im Fachlehrplan der Katholischen Religionslehre für das Gymnasium wird hierauf explizit in Jahrgangsstufe 9 eingegangen. Hier werden als Inhalte die „Gefährdung der persönlichen Integrität, z. B. Pornografie, sexuelle Grenzüberschreitungen, Prostitution, sexualisierte Gewalt“ sowie „Prävention und Intervention“ genannt (www.lehrplanplus.bayern.de).

Zur Unterstützung der Lehrkräfte bei der Vermittlung des Themas Prostitution bzw. allgemein der Inhalte der Richtlinien für die Familien- und Sexualerziehung dient u. a. ein von der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen entwickelter Selbstlernkurs, der u. a. auch eine vertiefende wissenschaftliche Abhandlung zum Thema „Pornografie und Prostitution – der Handel mit Sex“ beinhaltet.

8.2 Inwieweit sind Prostitution und das dazugehörige Frauenbild im Curriculum von passenden bayerischen Studiengängen (bspw. in dem der Sozialen Arbeit oder der Medizin) verankert?

Die Tabellen 4 und 5 geben die Ergebnisse einer Abfrage bei den bayerischen Universitäten sowie den bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sowie den Technischen Hochschulen, inwieweit Prostitution und das dazugehörige Frauenbild im Curriculum von passenden Studiengängen verankert sind, wieder.

Tabelle 4: Prostitution und das dazugehörige Frauenbild im Curriculum von bayerischen Universitäten:

Universität	Studiengänge und sonstige Lehrveranstaltungen
Universität Bayreuth	Studiengänge der Sozialen Arbeit und der Medizin werden von der Universität Bayreuth nicht angeboten. Des Weiteren existieren keine eigenen Lehrveranstaltungen/Module zum genannten Thema. Jedoch wird in den Lehrveranstaltungen bestimmter Studiengänge darauf eingegangen (z. B. Jura, Soziologie, Ethnologie, Literaturwissenschaften, Intersektionalitätsstudien und Diversity-Kompetenzen, Philosophie).
Ludwig-Maximilians-Universität München (LMU)	In den Studiengängen aus dem Bereich der Soziologie finden vielfältige Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Geschlechterdiskurse, Körperlichkeit in der Soziologie oder Geld und Liebe statt. Ein aktueller Überblick zu Lehrangeboten des Lehrstuhls Soziologie und Gender Studies ist auf der folgenden Website zu finden: https://www.gender.sozioologie.uni-muenchen.de/studium-lehre/index.html
	Am Lehrstuhl für Politische Soziologie und soziale Ungleichheit wird aktuell eine Übung zu „Soziologie sozialer Bewegungen. Klimaaktivismus, Feminismus, Recht auf Stadt“ angeboten. Weitere Informationen sind über die folgende Website zu finden: https://www.ls2.sozioologie.uni-muenchen.de/studium_lehre/index.html . Im Dezember 2020 fand am Lehrstuhl ein Kolloquium zum Thema „Von der Ware der Hure. Warum Prostitution in der bürgerlichen Gesellschaft keine Arbeit und doch Arbeit ist“ statt. Weitere Informationen sind zu finden unter https://www.ls2.sozioologie.uni-muenchen.de/aktuelles/becker/index.html .
	In den Studiengängen der Politikwissenschaft am Geschwister-Scholl-Institut der LMU (Sozialwissenschaftliche Fakultät) werden diese Themen immer wieder adressiert, zum Beispiel im Rahmen von Forschung und Lehre zur Moralpolitik. Am Lehrstuhl für empirische Theorien der Politik fand zum Beispiel im Sommersemester 2020 eine Bachelorübung zu „Gender und Politik: Deskriptive und Substantielle Repräsentation von Frauen in Europa im Vergleich“ von Dr. Eva-Maria Euchner statt: https://www.en.gsi.uni-muenchen.de/people/academic/euchner/index.html . Weitere Informationen zum Lehrstuhl finden sich unter https://www.gsi.uni-muenchen.de/personen/professoren/knill/index.html .
Universität Passau	In der Juristischen Fakultät wird es im Rahmen von bestimmten Vorlesungen behandelt, in denen das Thema in einigen Leitentscheidungen und Standardkonstellationen auftaucht, die zum Pflichtstoff gezählt werden und deshalb regelmäßig behandelt werden. Beispielhaft sind zu nennen: *Grundrechte*: Peepshow-Fall [BVerwGE 64, 274 ff.] und Menschenwürde *Baurecht*: Bordell im Allgemeinen Wohngebiet *Medienrecht*: Grenze der Kommerzialisierung der Persönlichkeit
Studium der Humanmedizin (unabhängig von der Universität)	Grundsätzlich sind das Thema Prostitution und das dazugehörige Frauenbild kein Bestandteil des Humanmedizinstudiums, das sich inhaltlich auf Körperfunktionen und Krankheitsbilder bezieht. Gesellschaftliche Aspekte wie Prostitution werden nur mittelbar bei der konkreten Krankenversorgung relevant. Selbstverständlich werden entsprechend der geltenden bundesrechtlichen Ärztlichen Approbationsordnung im Rahmen des Fachs Gynäkologie frauenspezifische Gesundheitsaspekte, in der Dermatologie und Gynäkologie unter anderem auch das Thema Geschlechtskrankheiten gelehrt. Dies erfolgt jedoch ohne eine spezifische Ausrichtung im Hinblick auf Prostitution.

Quelle: Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK)

Tabelle 5: Prostitution und das dazugehörige Frauenbild im Curriculum von bayerischen Hochschulen:

Hochschule	Studiengang/Fakultät	Modulbezeichnung	Kurzbeschreibung
Hochschule Augsburg	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	„Methodisches Handeln“, „Methodische Professionalität“, „Beratung und Kommunikation in der Sozialen Arbeit“	Prostitution in Fall- und Beratungsbezügen der Sozialen Arbeit etwa mit den Kontexten Armut, Europa, Geschlechterverhältnis, Gewalt, Kindeswohl, Kriminalität, Macht, Menschenrechte, Sexualität, Sucht sowie im Rahmen von Projekten.
		„Ethik, Werte und Normen in der Sozialen Arbeit“	In diesem Modul ist ein Seminar (90 Minuten) mit der Thematik besetzt.
Hochschule Coburg	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Juristische Lehrveranstaltungen im Vertiefungsbereich „Menschen mit Behinderung“	Hier werden das Recht der Menschen mit Behinderung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Grundgesetz (GG) auf sexuelle Selbstbestimmung und in diesem Kontext die rechtlichen Grenzen von sog. Sexassistentinnen/Sexassistenten thematisiert.
		Vertiefungsmodule „Soziale Arbeit mit Mädchen und Frauen“ sowie „Sexuelle Bildung“	Das Thema Prostitution bzw. Sexarbeit ist z. B. durch Hausarbeiten, Referate und auch Exkursion implementiert. Dabei reicht die inhaltliche Auseinandersetzung von (selbstbestimmter) Sexarbeit bis zu Zwangsprostitution.
Hochschule München	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	„Sozialstruktur und Sozialer Wandel“	Lebenslagen und Gendernormen
		„Psychologie“	Stereotypenbildung und Geschlechterrollen
		„Berufliches Handeln“	Streetwork/Professionelle Handlungsansätze im Handlungsfeld Prostitution
Ost-bayerische Technische Hochschule Regensburg	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Schwerpunkt: „Rehabilitation/Behindertenhilfe“ Schwerpunkt: „Straffälligenhilfe/Suchtkrankenhilfe/Wohnungslosenhilfe“	Das Thema wird regelmäßig in Veranstaltungen zu sozialen Problemen, zur Theorie der Stigmatisierung und zur sozialen Arbeit mit Randgruppen behandelt.
Evangelische Hochschule Nürnberg	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Modul 2.0 „Praxissemester“	Praxisbegleitendes Seminar zum Gender-Aspekt in der Sozialen Arbeit. Die Themen Prostitution, Einstiegsgründe und Auswirkungen werden in jeder Studienkohorte thematisiert und diskutiert.

Hochschule	Studiengang/Fakultät	Modulbezeichnung	Kurzbeschreibung
Katholische Stiftungs- hochschule München	Bachelorstudiengang Soziale Arbeit	Modul 2.7 „Gender und Soziale Disparitäten“	In diesem zweiteiligen Modul werden Gender-Diskurse aus verschiedenen Bezugswissenschaften, vor allem aus der Soziologie, Sozialpsychologie und Psychoanalyse, Pädagogik, Erziehungswissenschaft, Medizin und Theologie aufgegriffen. Im Vordergrund stehen theoretische und empirische Forschungsergebnisse aus der Geschlechterforschung, vor allem zur geschlechtsspezifischen Sozialisation und zur Identitätsforschung unter Einschluss auch anderer Geschlechtsidentitäten. Hier wird u. a. auch das jeweilige Frauen- und Männerbild in unterschiedlichen gesellschaftlichen Teilbereichen analysiert. Das Problemfeld „Gewalt und Sexarbeit“ wird im Kontext geschlechtsspezifisch differenzierter Lebens- und Problemlagen diskutiert.
		Modul 1.3 „Soziale Arbeit und Gesellschaft“	Im Mittelpunkt des Moduls steht die kritische Analyse der gesellschaftlichen Funktionen Sozialer Arbeit. Dabei liegt das Augenmerk auf der Prävention von und der Intervention bei sozialen Problemen. Gewalt wird als Folge und Begleiterscheinung sozialer Probleme u. a. auch im Kontext der Prostitution thematisiert – als eine der vielschichtigen gesellschaftlichen und sozialen Herausforderungen.
Katholische Stiftungs- hochschule München (Fortsetzung)		Modul 2.6 „Gesundheitswissen- schaften und Medizin in der Sozialen Arbeit“	In diesem Modul werden die Gesundheitswissenschaften und ihre Relevanz für die Soziale Arbeit bearbeitet. Das Thema „Prostitution und Gewalt“ wird nicht explizit im Modulplan erwähnt, wird aber im Kontext von Themen wie Sozialepidemiologie, Gesundheit und Diversity sowie Frauengesundheit aufgenommen.
		4.1/4.2 Wahlpflichtbereich	Lehrveranstaltungen in diesem Modul thematisieren exemplarisch unterschiedliche Handlungsfelder der Sozialen Arbeit. Die Entstehung von und Intervention bei Gewalt in Feldern Sozialer Arbeit spielt in zahlreichen Veranstaltungen eine Rolle, teilweise mit Bezug zur Sexarbeit, teilweise übergreifend für mehrere Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit.

8.3 Wie bewertet die Staatsregierung die antisexistische Erziehung in Schulen und durch Förderprogramme als Präventionsmaßnahme gegen Prostitution?

Nach Art. 1 Abs. 1 Satz 3 BayEUG gehören die Achtung der Würde des Menschen und der Gleichberechtigung von Männern und Frauen zu den obersten Bildungszielen. Die Schulen haben gem. Art. 2 Abs. 1 u. a. die Aufgabe, „die Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu fördern und auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“. Die im Schulgesetz formulierten Bildungs- und Erziehungsziele stellen die Basis für die Erarbeitung von Lehrplänen dar, sind im LehrplanPLUS als übergreifende Bildungs- und Erziehungsziele für alle Schularten verbindlich vorgegeben und an den inhaltlich passenden Stellen in den Fachlehrplänen konkretisiert. Neben der Familien- und Sexualerziehung sind hier besonders die Werteerziehung und das Soziale Lernen einschlägig.

Angesichts einer zunehmend sexualisierten Lebenswelt der Schülerinnen und Schüler ist für eine erfolgreiche Prävention insbesondere die Entwicklung von Kompetenzen nötig, um z. B. mediale Botschaften kritisch zu hinterfragen und selbstbestimmter mit Medien umzugehen. Jugendliche sind besonders empfänglich für medial verbreitete Trends und Wertvorstellungen. Über Fernsehen, Internet, Musik, Computerspiele u. a. werden sie mit problematischen und verstörenden Inhalten zum Thema Sexualität konfrontiert, wobei oftmals der Zusammenhang von Achtung, Zärtlichkeit, Liebe und Sexualität aufgehoben und ein bedenkliches Männer- und Frauenbild vermittelt wird.

Ziel der bayerischen Schulen insbesondere im Rahmen der Familien- und Sexualerziehung ist es, durch einen sachgerechten und werteorientierten Umgang mit Fragen der menschlichen Sexualität dazu beizutragen, dass sich die Kinder und Jugendlichen auch in diesem Bereich zu eigenständigen, starken Persönlichkeiten entwickeln, um letztendlich für sich selbst wertebasierte Entscheidungen treffen zu können. Dies stellt – im Rahmen der schulischen Möglichkeiten – aus Sicht der Staatsregierung eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Prävention im Bereich der Prostitution dar.